Gutscheine im Einzelhandel

Zivilrechtliche Rahmenbedingungen und umsatzsteuerliche Behandlung – Hinweise für Händler

Das Wichtigste in Kürze

- Gutscheine sind **Inhaberpapiere**: Wer sie vorlegt, kann sie einlösen – der aufgedruckte Name ist ohne rechtliche Wirkung.
- Es gilt die **regelmäßige Verjährung von drei Jahren** (§ 195 BGB); sie beginnt mit Ablauf des Ausstellungsjahres. Das **Ausstellungsdatum** gehört deutlich lesbar auf den Gutschein.
- Kürzere **Befristungen** sind in AGB regelmäßig unwirksam (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und können abgemahnt werden. Empfehlung: drei Jahre.
- Kein Anspruch auf **Barauszahlung** – ein entsprechender Hinweis auf dem Gutschein wird empfohlen.
- **Umsatzsteuer:** Einzweck-Gutscheine werden bereits bei Ausgabe, Mehrzweck-Gutscheine erst bei Einlösung besteuert (§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG).

1. Was sind Gutscheine?

Eine gesetzliche Definition des Gutscheins gibt es nicht. Regelmäßig berechtigt er den Inhaber, beim Aussteller Waren oder Dienstleistungen bis zu dem auf dem Gutschein genannten Wert auszuwählen. In der Praxis sind zwei Arten zu unterscheiden:

	Geschenkgutschein	Umtauschgutschein
Entstehung	Der Kunde zahlt einen Betrag und erhält dafür eine Urkunde bzw. eine (Plastik-)Karte mit auf einem Server gespeichertem Wert.	Der Kunde gibt zuvor beim Händler gekaufte Ware zurück und erhält statt des Geldes einen Gutschein.
Rechtslage	Der Beschenkte wählt Waren des Ausstellers bis zum angegebenen Wert aus.	Zum Umtausch mangelfreier Ware ist der Händler nicht verpflichtet (Kulanz oder Vereinbarung). Bei mangelhafter Ware besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung bzw. – wenn diese nicht möglich oder unzumutbar ist – auf Rückerstattung des Kaufpreises. Wählt der Kunde den Gutschein, ist er darauf festgelegt; weitere Mängelrechte entfallen.

Hinweis E-Geld: Kann ein elektronischer Gutschein bei unterschiedlichen Unternehmen eingelöst werden, handelt es sich um sogenanntes E-Geld. Hierfür gelten Besonderheiten; sprechen Sie uns in diesem Fall bitte an.

2. Ausstellung und Übertragbarkeit

Für eine wirksame Gutscheinverpflichtung sind folgende Punkte zu beachten:

- **Schriftform und erkennbarer Aussteller** – eine Unterschrift des Händlers ist nicht erforderlich.
- **Inhalt:** Die Leistung muss in den wesentlichen Grundzügen beschrieben sein; Gegenstand kann jede denkbare Leistung sein.
- **Ausstellungsdatum:** deutlich lesbar angeben. Fehlt es, bleibt der Gutschein wirksam, bei der Einrede der Verjährung drohen dem Aussteller aber Beweisschwierigkeiten.
- **Übergabe an den Inhaber:** Ohne Übergabe entsteht keine wirksame Verpflichtung aus dem Gutschein.

Übertragbarkeit: Gutscheine sind im Normalfall frei übertragbar, können also verschenkt oder verkauft werden. Die Namensangabe dient nur der persönlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem und hat lediglich deklaratorische Wirkung. Ausnahme: Aus dem Gutschein, einer Vereinbarung oder den Umständen ergibt sich, dass die Leistung nur an eine bestimmte Person erbracht werden soll (z. B. bei bestimmten Voraussetzungen für einen Tauchgang).

3. Befristung von Gutscheinen

Verjährung des Leistungsanspruchs

Für den Leistungsanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB), sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde (§ 199 Abs. 1 BGB).

> **Beispiel:** Ausstellung am 1.2.2021 → Fristbeginn mit Ablauf des 31.12.2021 → Fristende am 31.12.2024.

Individualvereinbarung

Bei einer individuell ausgehandelten Befristung setzt nur die Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) eine Grenze; ob sie vorliegt, hängt von der Art der Leistung und den Gepflogenheiten der Branche ab. Damit die Vereinbarung nicht als AGB gewertet wird, sollte dem Käufer erkennbar signalisiert werden, dass die Frist verhandelbar ist, und es sollten unterschiedliche Fristen verwendet werden. Fristen unter einem Jahr sind auf keinen Fall zu vereinbaren; die Frist sollte handschriftlich festgehalten werden.

Befristung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vorformulierte Befristungsklauseln dürfen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Ist die Frist zu kurz und damit unwirksam, gilt in der Regel die dreijährige Verjährungsfrist. Die Rechtsprechung im Überblick:

Gericht / Entscheidung	Gegenstand	Ergebnis
OLG München, 17.1.2008 – 29 O 3193/07	Geschenkgutschein eines Internetversandhändlers, Verfall nach einem Jahr	Befristung unwirksam
OLG München, 14.4.2011 – 29 U 4761/10	Bestätigung der Linie; Frist von zwölf Monaten	Unzulässig – Unternehmen wegen der AGB-Klausel wettbewerbsrechtlich abgemahnt
OLG Hamburg, 21.9.2000	Kinogutscheine	Frist von zwei Jahren darf nicht unterschritten werden
LG Oldenburg, 27.8.2013 – 16 S 702/12	Verkürzte Frist bei Dienstleistungsgutscheinen ohne Wertbegrenzung	Ausnahme möglich (z. B. Preissteigerungen, zeitlich begrenzte Aufführung); Auszahlung des Gutscheinwerts abzüglich Gewinn bis Ende der Verjährung

Eine kürzere Frist als die gesetzliche Verjährung kommt nur unter besonderen Umständen in Betracht, insbesondere bei Dienstleistungsgutscheinen ohne wertmäßige Begrenzung. In diesen Fällen muss der Aussteller den Wert nach Fristablauf bis zum Ende der gesetzlichen Verjährung auszahlen, darf aber seinen Gewinn abziehen.

Faustregel: Je kürzer die Befristung, desto problematischer. Der Händler riskiert bei zu kurzen Fristen nicht nur die Einlösung, sondern auch die Verfahrenskosten und eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung. **Wir empfehlen eine Frist von drei Jahren.**

Gutscheine bei Rabattaktionen

Nicht abschließend geklärt ist die Zulässigkeit kürzerer Fristen bei Gutscheinen, die im Rahmen von Rabattaktionen gegen Geldzahlung ausgegeben werden (z. B. über Online-Portale):

Entscheidung	Ergebnis
AG Köln, 4.5.2012 – 118 C 48/12	Wesentlich kürzere Fristen grundsätzlich nicht zulässig
LG Berlin, 25.11.2011 – 15 O 663/10	Verkürzte Frist bei Groupon-Gutscheinen unter Verweis auf den gewährten Rabatt zulässig
OLG Frankfurt a. M., 15.4.2010 – 6 U 49/09	Einlösefrist von ca. elf Wochen bei ermäßigten Bahn-Fahrkarten zulässig

4. Auszahlung, Teileinlösung und Geschäftsschließung

- **Barauszahlung:** Kein Anspruch des Kunden, außer sie wurde vereinbart oder der Gutschein war für eine bestimmte Leistung ausgestellt, die der Händler nicht mehr erbringen kann (z. B. Kauf eines bestimmten Markenartikels). Empfohlen wird ein Hinweis, dass die Barauszahlung ausgeschlossen ist. Aus Kulanz ist sie jederzeit möglich.
- **Teileinlösung:** Weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich geklärt. Es ist aber wohl von einem Anspruch auf Stückelung, nicht jedoch auf Auszahlung des Restbetrags auszugehen.
- **Vermerk bei Teileinlösung:** Auf den alten Gutschein verweisen oder auf diesem die Teileinlösung mit Einlösungstag und Unterschrift vermerken, damit keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt wird.
- **Geschäftsschließung:** Es entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Kunden auf den Gutscheinwert, sofern der Gutschein noch nicht verjährt ist (siehe Abschnitt 3).

5. Inhaberwechsel

Führt der neue Inhaber das Geschäft unter dem bisherigen Namen fort, muss er unter dem früheren Inhaber ausgestellte Gutscheine einlösen. Auch kleinere Namensänderungen (z. B. Nachfolgezusatz) oder ein Rechtsformwechsel ändern daran nichts. Ein Haftungsausschluss für Altverbindlichkeiten kann zwar vereinbart werden, wirkt gegenüber Dritten aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Eintragung im Handelsregister (vgl. § 25 HGB).

6. Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG)

Ein Gutschein im Sinne des UStG liegt vor, wenn der Inhaber ihn anstelle einer Zahlung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen einlösen darf. **Keine Gutscheine** sind Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, ohne das Recht auf den Bezug von Gegenständen oder Dienstleistungen zu verleihen. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gutscheinarten liegt im **Zeitpunkt der Besteuerung**:

	Einzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 14 UStG)	Mehrzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 15 UStG)
Voraussetzung	Bereits bei Ausstellung stehen alle Informationen fest, die für die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze nötig sind (Leistungsort, Steuersatz).	Alle übrigen Gutscheine, bei denen die Angaben zur umsatzsteuerlichen Behandlung bei Ausstellung noch nicht feststehen.
Besteuerung	Zum Zeitpunkt der **Ausstellung** des Gutscheins. Die tatsächliche Leistungsausführung unterliegt dann nicht mehr der Besteuerung.	Erst bei **tatsächlicher Lieferung bzw. Erfüllung** der sonstigen Leistung. Die Ausgabe ist lediglich ein Umtausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel.

Beispiel: Ein Wertgutschein ist nur bei einem Händler einlösbar, dessen gesamtes Sortiment dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt (z. B. Modeboutique). Der Steuerbetrag steht damit schon bei Ausgabe fest – es handelt sich um einen Einzweck-Gutschein, der anders als nach früherer Rechtslage bereits beim **Verkauf** der Umsatzsteuer unterliegt.

Praxishinweis: Die Einstufung als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein bestimmt Besteuerungszeitpunkt und Buchung. Bitte stimmen Sie die Behandlung Ihrer Gutscheine, insbesondere bei gemischtem Sortiment oder unterschiedlichen Steuersätzen, mit uns ab.

7. Praxistipps und Checkliste für Händler

- Gutscheine **fortlaufend nummerieren** – so behalten Sie den Überblick über die im Umlauf befindlichen Gutscheine.
- **Durchschlag** beim Händler aufbewahren: erleichtert die Kontrolle, ob ein Gutschein verfristet ist und wann er tatsächlich ausgestellt wurde.
- **Ausstellungsdatum** deutlich lesbar eintragen.
- **Befristung auf drei Jahre** ab Ausstellung; keine Fristen unter einem Jahr.
- Hinweis „**Barauszahlung ausgeschlossen**“ auf dem Gutschein anbringen.
- Bei Teileinlösung **Einlösungstag und Unterschrift** auf dem alten Gutschein vermerken oder darauf verweisen.
- **Umsatzsteuerliche Einstufung** (Einzweck/Mehrzweck) vor Ausgabe klären und buchhalterisch sauber abbilden.

Haben Sie Fragen? Gerne beraten wir Sie zur umsatzsteuerlichen Behandlung und Erfassung Ihrer Gutscheine. Sprechen Sie uns einfach an.

Quelle: Handelsverband Bayern e. V., Praxiswissen „Gutscheine“ (Stand 06/2026), ergänzt um Gesetzesverweise. Diese Mandanten-Information gibt den Rechtsstand bei Erstellung wieder, ersetzt keine Einzelfallberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise die männliche Form verwendet; gemeint sind alle Geschlechter.